



Schleswig-Holsteinischer Landtag

Innen- und Rechtsausschuss

Frau

Barbara Ostmeier

Die Vorsitzende

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Telefon: 0431 880-5378

Telefax: 0431 880-5374

Durchwahl: 0431 880-1504

E-Mail: f.becker@law.uni-kiel.de

Homepage: www.becker.jura.uni-kiel.de

Kiel, 15.12.2015

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5340

Stellungnahme zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft“ (LT-Drcks. 18/3125)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

sehr geehrte Frau Schönfelder,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses,

mit Ihrer E-Mail vom 10. November 2015 haben Sie dem Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht freundlicherweise erneut die Gelegenheit eingeräumt, zu dem „Gesetzentwurf der Landesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft“ Stellung zu nehmen.

Ihrer Bitte komme ich gerne nach.

Meine grundsätzlichen Ausführungen zu der Bedeutung kommunaler Unternehmen in einer sozialen Marktwirtschaft und insbesondere deren Verhältnis zu privaten Unternehmen habe ich bereits in dem ersten Durchgang dieser Anhörung mit meiner Stellungnahme vom 23. Februar 2015 dargelegt, so daß ich auf diesen Text verweisen kann.

1. Insoweit erlaube ich mir allerdings erneut auf die erheblichen Bedenken hinzuweisen, die einem einseitigen **räumlichen Ausgreifen kommunaler Wirtschaftstätigkeit** über das Territorium des Bundeslandes Schleswig-Holstein entgegenstehen, das aber dennoch weiter gesetzlich ermöglicht werden soll. Wenn – wie der Gesetzentwurf (S. 3 und öfter) völlig zu Recht betont – eine demokratische Kontrolle der Unternehmen deren „Autonomie“ entgegenwirken soll, so liegt darin das Eingeständnis, daß es sich bei der Tätigkeit der Unternehmen um die Ausübung staatlicher/kommunaler Funktionen handelt. Dies bringt

notwendigerweise auch deren kompetenzielle Beschränkung in einem räumlichen Sinne mit sich.

2. Es muß dem Gesetzgeber klar sein, daß die von ihm selbst aus Gründen des Demokratieprinzips eingeforderten **Ingerenzrechte bei mittelbaren Beteiligungen** kaum sinnvoll realisierbar sein werden und sich der öffentliche Einfluß mit jedem zusätzlichen Beteiligungsschritt weiter ausdünnt.
3. Der Gesetzgeber meint, auf den – wohl verfassungsrechtlich erforderliche – Verzicht auf die Subsidiaritätsklausel für den Bereich der Energiewirtschaft verzichten zu können, weil sich die Handwerkerschaft und die Energiewirtschaft auf eine **Marktpartnervereinbarung** verständigt haben (Gesetzentwurf, S. 24). Gegenstand, Inhalt und Regelungswirkung dieser Vereinbarung sind hier nicht bekannt.

Allerdings läßt der Begriff der „Marktpartnervereinbarung“ aufhorchen, weil nach **Art. 101 Abs. 1 AEUV** solche Vereinbarungen zwischen Unternehmen **verboten (und nichtig)** sind, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, wenn sie nicht (im einzelnen nach strengen Bedingungen festzulegende) Effizienzgewinne mit sich bringen, die den Verbrauchern zugutekommen. Gegenstand solcher verbotenen Vereinbarungen können z.B. die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen oder die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen sein.

Der Gesetzgeber sollte dafür Sorge tragen, daß die von ihm als Substitut für eine gesetzliche Regelung offenbar initiierten Vereinbarungen zwischen den Unternehmen nicht gegen das Kartellverbot verstoßen, da ein solcher Verstoß zu empfindlichen Bußgeldern und Schadensersatzforderungen führen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Professor Dr. Florian Becker